

Archivalie des Monats Ausgabe 01 und 02/2015

Redaktion: Matthias Haupt
Alle Rechte beim Stadtarchiv Wasserburg a. Inn
Hausanschrift:
Kellerstraße 10, 83512 Wasserburg a. Inn
E-mail: matthias.haupt@stadt.wasserburg.de
Telefon: 08071/920369, Telefax: 08071/920371
Internet: www.stadtarchiv.wasserburg.de

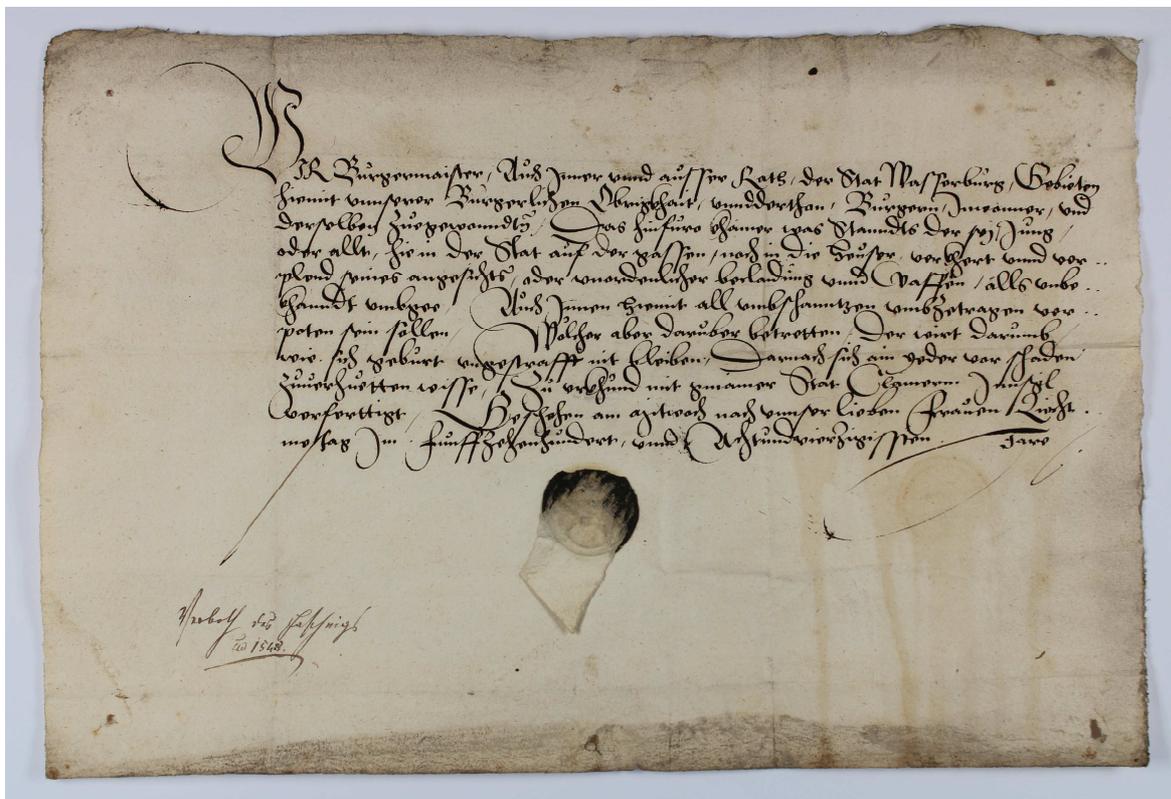


„Das hiefuro khainer alls unbekhanndt umbgee“

Zum Verbot des Verkleidens in der Faschingszeit des Jahres 1548

Praktizierte Faschingsbräuche im spätmittelalterlichen und frühmodernen Wasserburg sind bisher fast gänzlich unbekannt geblieben. Jedoch kann aus einer Urkunde des Stadtarchivs geschlossen werden, dass die Bürgerschaft in den Jahren vor 1548 dem Brauch der „*verkehrten beclaidung*“ an Fastnacht durchaus nachgegangen war. Am 7. Februar des Jahres 1548 wurde durch den Bürgermeister der Stadt Wasserburg bei Strafandrohung verboten, dass Bürger oder Einwohner unerkennbar in den Häusern verkehrten oder umhergingen. Nicht erlaubt waren fortan, das unkenntlich machen und verändern des Angesichts, unordentliche Bekleidung und das Tragen von Waffen sowie Umhängen.

Obwohl mit der Urkunde das Verkleidungsverbot nicht explizit für die Faschingszeit ausgerufen wurde, legt doch die Verkündung im Februar den zeitlichen Bezug zur Narrenzeit nahe. Gleichwohl ist das Verbot für das ganze Jahr und ohne zeitliche Befristung zu verstehen. Das Untersagen des Maskierens und Verkleidens könnte als Furcht der Obrigkeit vor damit möglicherweise einhergehenden Ausschreitungen sowie Fress- und Saufgelagen interpretiert werden oder mit einem grundsätzlichen Einstellungswandel gegenüber dem in den Jahren zuvor ganz offensichtlich gelebten Faschingsbrauchtum. Vielleicht kann man aus der Urkunde sogar die Sorge des Bürgermeisters herauslesen, die gesellschaftliche Ordnung könnte in Gefahr geraten, falls die Feiernden sich allzu sehr mit der spielerischen Idee der Verkehrung der Welt anfreundeten.



Archivalie des Monats: Stadtarchiv Wasserburg, 11b300 (= Ratsverwaltung mit Stadtgericht, Altes Archiv, Kommunalarchiv, Akten: Verbot des Faschings und anderer Amusements, 1548-1627, darin Urkunde vom 7. Februar 1548).

Abschrift der Urkunde vom 7. Februar 1548, in: Stadtarchiv Wasserburg, I1b300:

1 *Wir Burgermaister, auch inner unnd ausser rath der stat Wasserburg, gebieten*
2 *hiemit unnserer burgerlichen obrighait, unnderthan, burgern, innvonner, und*
3 *derselben zuegewandten, das hiefuro khainer was standts der sei jung*
4 *oder allt, hie in der stat auf der gassen, noch in die heuser verkert unnd ver-*
5 *plend seines angesichts oder unordenlicher beclaidung und vaffen alls unbe-*
6 *khanndt umbgee. Auch Innen hiemit all umbschanntzen umb zetragen ver-*
7 *poten sein sollen. Welcher aber daruber betretten, der wirt darumb*
8 *wie sich geburt ungestrafft nit bleiben. Darnach sich ain yeder vor schaden*
9 *zuverhuetten wisse, zu urkhund mit gmainer stat claineren innsigl*
10 *verfertigt. Beschehen am mitwoch nach unnser lieben frauen liecht-*
11 *mestag im funffzehnhundert und achtunndvierzigissten jare.*

Nachdem diese Urkunde Teil eines kleinen Aktenbündels geworden ist, kann interessanterweise auch die unmittelbare Reaktion auf das obrigkeitliche Verkleidungsverbot noch nachvollzogen werden. Darüber beschwerten sich nämlich diejenigen, die den Fasching auch zukünftig begehen wollten - unterzeichnet mit der „*unnderthännige faschann*“ - in einem der Urkunde beigelegten Schreiben an die Stadt. Dieses ist zwar undatiert, jedoch kann es anhand des Schriftbildes der Zeit der Urkundenausfertigung zugeordnet werden: Es könne nicht hingegenommen werden, heißt es dort, dass dem „*faschann*“ [an Fasching bzw. den Fasching feiernden] die Freiheit genommen werde, zu praktizieren, „*was ain alder prauch und her komen ist*“. „*Da mit der jungen welt ir freyt nit gar erloschen und dem faschann sein gerechtigkeit nit gar abgee*“ werde begeht, diesen Brauch auch künftig nicht zu unterbinden.

Ob daraufhin das Faschingsverbot des Rates und Bürgermeisters tatsächlich wieder zurückgenommen worden ist, erfährt man aus der Akte nicht. Erst für das Jahr 1585 ist für Wasserburg wieder ein Faschingstreiben der höheren Bürgerschaft und des Patriziats belegt, welches Abraham Kern als Augenzeuge in seinem leider seit Jahrzehnten verschollenen Tagebuch ausführlich beschrieben hat. Damals veranstaltete man ein Bacchusfest mit „*Aufzug und Mummerey*“. Beteiligte an dem Faschingszug durch die Stadt waren neben Abraham Kern und dessen Bruder, die „*Weibslaider*“ angelegt hatten, der Schulmeister, welcher den Gott Bacchus „*in Leibfarb, quasi nackhent und Girdl von Laubwerch und grünem Cranz gezieht, auf einem treylling fass gesessen*“ mimte. Vorne in dem Fass „*ist ain turner mit ainer Schalmay Pfeiffen gesessen, daß Fass auf ainen Schlitten gestellt, und 4 Pferde dafür gespannt, also Selzsam angesehen gewest*“. Nachfolgend, ebenfalls auf einem Schlitten, der von Pferden gezogen wurde, saß die Göttin Ceres alias „*Josef Kern in Seidenweibs Claidern auf haidnisch angelegt*“. Der ganze Zug, der noch aus etlichen weiteren verkleideten Bürgern, Räten, Amtsleuten und dem Patriziat bestand, bewegte sich musizierend durch die Stadt und sammelte sich schließlich auf dem Platz. Abraham Kern vermerkte am Ende seines Tagebucheintrages, dass wohl das Faschingstreiben dazu beigetragen habe, dass in dem „*selbig und Nachvolgende Jahr vil gute Vertraulichkeit Unter dem Adel Anwesenden Pflögern und der Burgerschaft gehalten*“ worden sei.¹

¹ Tagebuch des Abraham Kern, auszugsweise gedruckt bei: Ludwig von Westenrieder, Aus dem Tagebuch des Abraham Kern von Wasserburg, in: Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik, Band 1, München 1788, 146-173, hier: 150-152. Digitalisat: <https://books.google.de/books?id=bcBAAAAcAAJ&hl=de&pg=PP5#v=onepage&q&f=false>, aufgerufen am 30.01.2015.